

Netzanschlussvertrag Niederspannung

zwischen

- im Folgenden **Anschlussnehmer** genannt -

und der

ENGIE Deutschland GmbH
Geschäftsbereich Energy Services
Theodor-Althoff-Str. 41
45133 Essen

- im Folgenden **Netzbetreiber** genannt -

wird folgender Vertrag über:

- Neuanschluss
- Änderung bestehender Netzanschluss

geschlossen:

§ 1 Anschlussstelle

Der Vertrag betrifft die Anschlussstelle:
(werden von diesem Vertrag mehrere Netzanschlüsse erfasst, siehe gesonderte Anlage 4)

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort

Grundbuch/Gemarkung/
Flur/Flurstück:

Übergabestelle:

Messart: SLP RLM
Datenerfassung über
 Festnetz-Modem GSM-Modem

Netzebene:

Vorzuhaltende
Elektrische Leistung

kW

Netzanschlusskapazität:

kVA

Anschlussnehmer ist mit
Grundstückseigentümer:
 identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmungserklärung des
Grundstückseigentümers siehe
Anlage 1)

§ 2 Vertragsgegenstand

- Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und den Vertragsbedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- Dieser Vertrag regelt nicht die Lieferung von elektrischer Energie (Stromliefervertrag), die Nutzung des Verteilernetzes des Netzbetreibers zur Belieferung mit Strom (Netznutzungsvertrag) oder die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

§ 3 Anschlusskosten, Baukostenzuschuss, Inbetriebnahme Entgelt

- Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des Anschlusses beträgt laut Anlage 2 Angebot vom TT.MM.JJJ, welchem der Anschlussnehmer mit Unterzeichnung zustimmt:
netto: 0,00 EUR zzgl 19 % MWSt. (0,00 EUR) entspr. Brutto: 0,00 EUR
- Der vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss beträgt lt. Angebot vom TT.MM.JJJJ:
netto: 0,00 EUR zzgl 19 % MWSt. (0,00 EUR) entspr. Brutto: 0,00 EUR
- Das Entgelt für Inbetriebsetzung des Anschlusses beträgt lt. Angebot vom TT.MM.JJJJ:
netto: 0,00 EUR zzgl 19 % MWSt. (0,00 EUR) entspr. Brutto: 0,00 EUR
- Weitere vom Netzbetreiber erbrachte Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten.

§ 4 Mess- und Steuereinrichtung

1. Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Ablesung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und der Abrechnung der Netznutzung sind Aufgabe des Netzbetreibers als Messstellenbetreiber oder einem durch den Netzbetreiber beauftragten Messstellenbetreiber. Auf Wunsch des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers mit Einwilligung des Anschlussnutzers können der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen von einem Dritten durchgeführt werden, sofern die in § 21b Abs. 2 EnWG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

1. Der Netzanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich unzumutbar ist.
2. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
3. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Kundenanlage schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet dem Anschlussnehmer für Schäden, die ihm durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung-NAV, im Übrigen sind die gesetzliche sowie die vertragliche Haftung des Netzbetreibers, der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Fall der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Netzbetreiber, die Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für die Haftung für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).
2. Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehendem Absatz (1) gilt nicht, falls und soweit die Verletzung einer vertraglichen Pflicht die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Verletzung sog. „Kardinalpflichten“ oder „vertragswesentlicher Pflichten“) und somit die Haftungsfreizeichnung zu einer Aushöhlung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Kunden führen würde. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Netzbetreiber, die Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit für ein Schadensereignis eine Versicherung besteht und diese im konkreten Fall eine Leistung erbringt. In diesem Fall haftet der Netzbetreiber maximal bis zur Höhe der von der Versicherung erlangten Entschädigung.

§ 6 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden an unser Kundenmanagement per Post (ENGIE Deutschland GmbH, Kundenmanagement, Theodor-Althoff-Str. 41, 45133 Essen), telefonisch (kostenfrei unter Tel. 0800 – 905 1000) oder per E-Mail (kundenmanagement@de.engie.com) zu richten.

Ein Verbraucher ist berechtigt, zur Beilegung der Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass unser ENGIE Kundenmanagement kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle ENERGIE e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 – 0, Fax: 030 / 27 57 240 – 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, und E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

§ 7 Allgemeine Bedingungen

1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV) und Technischen Anschlussbedingungen (TAB) in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht unter <http://www.engie-deutschland.de>. Auf Nachfrage, händigt der Netzbetreiber eine Kopie an den Anschlussnehmer aus
2. Der Anschlussnehmer ist berechtigt und bei Veräußerung seiner Anlage verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Er wird jedoch von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nur frei, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Netzbetreiber der Übertragung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn berechtigte technische oder wirtschaftliche Bedenken erhoben werden können.
3. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich aller Anlagen, Bestandteile und dieser Klausel selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Anlage 1: ggf. Zustimmungserklärung
Anlage 2: Angebot TT.MM.JJJJ
Anlage 3: Widerrufsbelehrung
Anlage 4: wenn nicht bereits unter § 1 aufgeführt Netzanschlüsse

Ort, Datum

Ort, Datum

Anschlussnehmer
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Netzbetreiber
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Name/n in Blockschrift

Name/n in Blockschrift